Gemarkung Urexweiler
Flur 11
M 1:500

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)
ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"Verlängerung der Friedhofstraße"
Gemeinde Marpingen Ortsteil Urexweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23 Juni 1960 (BGBl. I S 341) in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.01.1979 beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Abt. Planung.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S 1757)	Allgemeines Wohngebiet
2.1.1. zulässige Anlagen	§ 4 (2)
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 4 (3)
2.2 Baugebiet	
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	———
2.2.1. zulässige Anlagen	———
2.2.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	———
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1. Zahl der Vollgeschosse	Z II
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3. Geschoßflächenzahl	bei Z I = 0,5, bei Z II = 0,8
3.4. Baumassenzahl	———
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	———
4. Bauweise	offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser
5. Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	Firstrichtung laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.	
11.1. Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	innerhalb der Grundstücksfläche
11.2 Flächen für Stellplätze und Einfahrten	innerhalb der Grundstücksfläche
11.3 Flächen für Garagen	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK. Erdgeschoßfußboden)	entfällt
13. Fläche für den Gemeinbedarf	entfällt
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen.	gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen.	entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	entfällt
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt
21. Versorgungsflächen	entfällt
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	laut Plan
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht noch anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen.	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht noch anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	entfällt
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.	entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	laut Plan
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	laut Plan, vorhandene Weidegruppen sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 B-G.)
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	laut Straßenprojekt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs 6 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

1. entfällt

PLANZEICHEN

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Straße mit Gehwegen
- Wohnstraße — entfällt
- Nicht befahrbarer Gehweg — entfällt
- Öffentliche Parkfläche — entfällt
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- Baugrenze
- Baulinie — entfällt
- Entwässerungsrichtung
- Firstrichtung
- nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- WA — Allgemeines Wohngebiet

PLANZEICHEN FÜR BEGRÜNUNG

GRÜNFLÄCHE
Für die Darstellung der jeweiligen Art der Grünfläche durch Planzeichen wurden die nachstehenden Zeichen verwendet

		geplant	vorhanden
Kinderspielplatz	entfällt	KP	
Kommunikationsbereich	entfällt	K	K

ART DER BEPFLANZUNGEN

	geplant	vorhanden
Sträucher bis 1,50 m Höhe		
Sträucher von 1,50 bis 3,00 m Höhe		
Bäume u. Sträucher von 3,00 bis 10,00 m Höhe		
Bäume von 10,00 bis 25,00 m Höhe		

GEHÖLZLISTE

Hundsrose	Hartriegel	Feldahorn (Heister)	Bergahorn
Öchenweide	Waldhasel	Spitzahorn	Stieleiche
Wildrose	Sanddorn	Feuerahorn	Esche
Japanische Scheinquitte	Gemeine Heckenkirsche	Felsenbirne	Rotbuche
	Schwarzdorn	Kornelkirsche	Sommerlinde
	Aschweide	Wildapfel	
	Hainbuche (Heister)	Birke	

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs 6 BBauG ortsüblich ausgelegen vom 23. 11. 1981 bis 23.12.1981
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 26.02.82 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen
Marpingen den 26.03.1982

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt
SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
B6-60012/2018
Saarbrücken den 20.7.1982
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
i.A.
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 20. Juli 1982 wurde am 30. Juli 1982 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Marpingen den 30. Juli 1982

Bürgermeister

Gemeinde Marpingen

Aufstellungsbeschluß	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gem § 2a Abs. 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbindlich

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL KREISBAUAMT – PLANUNG						
BETR.: BEBAUUNGSPLAN "VERLÄNGERUNG DER FRIEDHOFSTR"			M 1:500			
GEMEINDE MARPINGEN – UREXWEILER			ÄNDERUNGEN			
			NR	DAT.	BEARB	AMTSL.
BEARB.	16.10.81					
GEZ.	16.10.1981					
ABT.L.	16.10.81					
AMTSLEITER	16.10.81					